

Einführung der Akademischen Berufsberatung

Vom 8. Dezember 1968 (Stand 12. Dezember 1968)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 17 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. September 1968

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Berufsberatung der Maturanden sowie der übrigen Mittelschüler bei Schulschwierigkeiten wird die Akademische Berufsberatung eingeführt.

§ 2

¹ Das Dienstverhältnis der akademischen Berufsberater wird vom Regierungsrat geregelt.

§ 3

¹ Sofern die Beratung eines Schülers besondere Abklärungen notwendig macht, können die Angehörigen zu einem Kostenbeitrag verhalten werden.

§ 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 12. Dezember 1968.